

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Die landstaendische Verfassungs Urkunde fuer das Grossherzogthum Baden, nebst den dazugehoerigen Actenstuecken**

**Baden**

**Carlsruhe, 1819**

Die Constituirung der Amortisationscasse

[urn:nbn:de:bsz:31-14300](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-14300)

Wir Carl Friedrich von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog zu Zähringen &c.

Wir errichten zur Beschaltung, Verzinsung und successiver Abtragung der Großherzoglich Badischen Staatsschuld eine eigene von der GeneralCasse getrennte AmortisationsCasse. Eine eigene dazu ernannte LiquidationsCommission hat ihre Auseinsetzung und ihren Betrag zu bearbeiten. Nach der darüber gemachten annähernden Berechnung, deren Beendigung der Auseinsetzung der angefallenen Schulden der einzelnen Landestheile unterliegt, kann diese Schuld die Summe von achtzehn Millionen ertragen. Wir befehlen sohin

1. Daß die liquidirte Landesschuld in das Hauptschuldenbuch nach ihren einzelnen Beträgen eingetragen und auf das ganze Großherzogthum und in specie auf dessen Steuerbetrag radizirt sey.
2. Diese Hauptschuld wird nach Inhalt der, der SchuldenliquidationsCommission gegebenen und öffentlich bekannt gemachten, Instruktion liquidirt und nach den AnleihsungsBedingnissen nach und nach getilgt.
3. Die Bücher über den ganzen Betrag der Schuld, die Zinnszahlung, so wie die Uebertragung werden in kaufmännischer Form geführt, und die Einsicht davon steht jedem der sich als rechtmäßiger Besitzer von Obligationen im Werthe von 25 fl. legitimirt, frey.

4. Da diese Casse, nach ihrer Natur, und Bestimmung bloß der Schuldzahlung und der Berichtigung der davon verfallenden Zinnsen gewidmet ist, so können darauf von keiner Seite, von welcher es auch seyn möchte, andere Zahlungsanweisungen angenommen werden, und sind desfalls sowohl der FinanzMinister und Ministerial Director und CassenCommissaire als der Cassier selbst verantwortlich.

5. Zur Deckung der Zinnsen der Prämien und der Obligationen der Amortisation bestimmen Wir nach dem Maximum ihres Bedürfnisses den Betrag.

- a. Des SalzRegals.
- b. Des PostRegals.
- c. Die Berg- und EisenWerksEinkünfte.
- d. Erlös aus verkauft werdenden Domainen, von welchen sogleich für die Summe von vier Millionen Gulden nach den öffentlich bekannt zu machenden Bedingungen, versteigt werden sollen.
- e. Modifikation der Lehen und Ablösung von Zinnsen.
- f. Der Ertrag der Vermögenssteuer oder unmittelbaren Zuschuß aus den Provinzial-Cassen.

Die AmortisationsCasse wird authorisirt, ein Anleihen von sechs Millionen unter den Bedingungen zu eröffnen, wie das desfallige Patent besonders nachweist, und es ist ihrer Verantwortlichkeit untergeben, daß sie die darüber ausgestellt werdenden Obligationen und ihren Betrag nur zur Schuldkapitalzahlung oder zur Einwechslung derselben verwenden darf.

Es soll jährlich die successive Liquidirung der Staatsschuld so wie ihre Amortisation öffentlich durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden.

6. Auf die Festhaltung dieser Unserer Vorschriften werden der FinanzMinister, der Director und der Casse-Commissaire dieser AmortisationsCasse, der Buchhalter und Cassier besonders beeidigt.

7. Die Abhör der jährlichen Rechnung und die Aufstellung der jährlichen Bilanz geschieht unter dem unmittelbaren Vorsitz Unseres JustizMinisterii, die Bilanz wird sodann dem versammelten Staatsrathe vorgetragen und dem Publikum bekannt gemacht.

Unter der Leitung des FinanzMinisteriums ernennen Wir zum Director derselben den Finanzrath Heinrich Bierordt, als CasseCommissaire den geheimen Referendair von Lamezan, zum Hauptbuchhalter und zum Cassier den Handelsmann Friedrich Sievert.

Die Annahme der erforderlichen Commis unterliegt der Wahl und Entscheidung des Directoriums, so wie die Termine der Eröffnung der AmortisationsCasse durch das Regierungsblatt näher bestimmt werden wird.

Dieses wird zu Jedermanns Wissenschaft andurch bekannt gemacht. Gegeben Carlsruhe den 31sten August 1808.

Carl Friedrich.

Vdt. Frhr. v. Gemmingen.

Auf Seiner Königlichen Hoheit  
besondern Befehl.

Vdt. Bougins.